

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2024/64/MAFL/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, M.Sc.

DW: 1153

Innsbruck, 25.03.2024

Betrifft: Trinkwasserverordnung

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.03.2024
Zust. Referentin: Iris STRUTZMANN

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Der Verordnungsentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung eines Teilaspekts der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184. Konkret geht es um die Umsetzung des Artikels 8 der Richtlinie, welcher eine Risikobewertung sowie ein Risikomanagement für Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch durch die Mitgliedsstaaten vorsieht. Bis dato oblag dies den einzelnen Betreibern von Wasserversorgungsanlagen, mit vorliegendem Entwurf wird nun eine Risikobewertung sowie ein Risikomanagement auf nationalstaatlicher Ebene eingezogen, deren Ergebnisse schlussendlich wiederum auch von den einzelnen Betreibern berücksichtigt werden müssen.

A) Klare Formulierung betreffend der Datenbereitstellung gefordert

Gemäß Artikel 8 der EU-Trinkwasserrichtlinie haben die Mitgliedsstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch einer Risikobewertung und einem Risikomanagement

unterzogen werden. In der angedachten österreichischen Umsetzung wird dies enger gefasst – Zitat: „Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen haben zu diesem Zweck die Rohwasserdaten zur Verfügung zu stellen, wenn sie in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen zur Feststellung von Trends oder erhöhter Konzentrationen von Parametern Untersuchungen durchführen.“ Wir schlagen vor den zweiten Teilsatz (beginnend mit „wenn sie...“) zu streichen, da in der vorgeschlagenen Formulierung der Eindruck entstehen könnte, dass die vorgeschriebenen Untersuchungen nicht alle Betreiber von Wasserversorgungsanlagen betreffen könnten.

B) Klimawandelaspekt berücksichtigen

§ 5a Abs 1 hält fest, dass Betreiber einer Wasserversorgungsanlage im Rahmen ihrer Risikobewertung und des Risikomanagements auch Risiken analysieren müssen, die sich aufgrund des Klimawandels für die Wasserqualität ergeben. Der neugeschaffene § 5b, welcher diese Risikobewertung nun auf nationaler Ebene normiert, sieht dies nicht vor. Dabei wäre eine derartige übergeordnete Betrachtungsweise wichtig, wie etwa die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mitfinanzierte Studie „Auswirkungen von erhöhten Wassertemperaturen bei der Trinkwassergewinnung, -speicherung und -verteilung“¹ aus dem Jahr 2021 festhält. So wird in der Studie eine kontinuierliche Temperaturmessung entlang des gesamten Netzes empfohlen, um die Auswirkungen hoher Wassertemperaturen auf Krankheitserreger einschätzen zu können. Eine verpflichtende Messung, deren Ergebnisse an zentraler Stelle (BMK oder Umweltbundesamt) gesammelt werden, würde somit gefährdete Netzbereiche (hohe Wassertemperaturen, geringer Verbrauch) sichtbar machen.

C) Auskunftsrechte stärken

Wie bereits in der Stellungnahme von 2023 (GLA-2023/112) angemerkt, ist aktuell nicht gesetzlich normiert, dass auch Kund:innen bzw. Wassernutzer:innen Zugang zu den im § 6 festgehaltenen Informationen (Wassergüte) erhalten. Die Richtlinie spricht lediglich von Abnehmer:innen, diese sind aber nicht immer ident, mit den Kund:innen bzw. den Wassernutzer:innen. Aus konsument:innenpolitischer Sicht sollte den Verbraucher:innen jedenfalls ein Recht auf Information sowie historischer

¹ Universität für Bodenkultur Wien – Institut für Siedlungswasserbau, Industrierewasserwirtschaft und Gewässerschutz, 2021: Auswirkungen von erhöhten Wassertemperaturen bei der Trinkwassergewinnung, -speicherung und -verteilung. <https://info.bml.gv.at/service/publikationen/wasser/auswirkungen-wassertemperaturen.html>

Daten (vgl. § 6 Abs 8) über die Wasserqualität von Seiten der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen zustehen.

D) Erweitertes Informationsangebot ist positiv

Positiv hervorzuheben ist, dass der Verordnungsentwurf nun auch die Vorgaben des Artikel 17 der EU-Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht überführt. So müssen nun Betreiber von Wasserversorgungsanlagen den Abnehmer:innen erweiterte Informationen, wie etwa die verbrauchte Wassermenge, der Vergleich mit dem Durchschnittsverbrauch eines Haushaltes, der Preis pro Liter Wasser, etc. zur Verfügung stellen. Dies sensibilisiert Konsument:innen stärker für ihren Wasserverbrauch und dessen Folgen.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

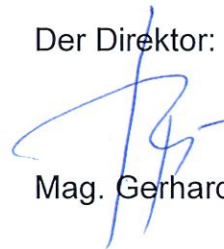
mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

